



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2017
Laufende Nr.:	250-1

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 11. April 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. August 2012, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 1. August 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerzusatz „(GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK)“ wie folgt gefasst „(GVBl S. 686)“. Das Wort „- Fachhochschule“ wird gestrichen und das Wort „gültigen“ wird durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

2. § 2 wird neu gefasst wie folgt:

„(1) ¹Die Unternehmen der Automobilwirtschaft sind einer andauernden Dynamik und Komplexität ausgesetzt. ²Diese resultieren zum einen aus technischem Fortschritt, wirtschaftlichem Wachstum und gesellschaftlichem Wandel. ³Zum anderen sind sie das Ergebnis davon, dass die Akteure der Automobilwirtschaft Vorteile in der fachlichen Spezialisierung und der damit zusammenhängenden

innerbetrieblichen, überbetrieblichen und internationalen Arbeitsteilung suchen. ⁴Zur Bewältigung dieser Dynamik und Komplexität brauchen die Unternehmen der Automobilwirtschaft dauerhaft gut ausgebildete Fachkräfte, die integrierend wirken, indem sie beim Aufbau, bei der Nutzung und bei der Anpassung von Wertschöpfungsstrukturen nicht nur technische, sondern gleichzeitig auch betriebswirtschaftliche Anforderungen berücksichtigen.

(2) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur in der Automobilwirtschaft befähigt.

(3) ¹Vermittelt werden dabei grundlegende fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, spezifische betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die sich am Wertschöpfungsprozess der Automobilwirtschaft orientieren, sowie technische Kenntnisse zu den Baugruppen eines Automobils. ²Ergänzt wird dieses Wissen um überfachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. ³Insbesondere können die AbsolventInnen des Studiengangs selbstständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer und betriebswirtschaftlicher Anforderungen im Kontext der Automobilwirtschaft gekennzeichnet sind. ⁴Sie verfügen dabei über ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze. ⁵Sie haben die nötigen Kompetenzen, um Tätigkeiten oder Projekte innerhalb der Automobilwirtschaft anzuleiten und dafür Entscheidungsverantwortung zu übernehmen. ⁶Sie sind imstande, die Verantwortung für die berufliche Entwicklung der eigenen oder anderer Personen zu tragen.

(4) Die mit dem Studiengang erlangte Beschäftigungsfähigkeit betrifft mehrere betriebliche Einsatzfelder der Automobilwirtschaft, darunter Produktionsplanung und -steuerung, Logistik, technischer Einkauf und Vertrieb, Qualitätsmanagement, Marketing, Controlling, Innovation sowie Projektmanagement.“

3. § 13 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2017/18 oder später das Studium aufnehmen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese dritte Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 11. April 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 26. April 2017

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 26. April 2017 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 26. April 2017 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. April 2017.